

24.04.2024

Vorlage für die Sitzung des Bildungsausschusses
am 25.04.2024

Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen

zu Drucksache 20/1965

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung vom 05.03.2024 zur Änderung des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. März 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 178, 185), wird wie folgt geändert:

Artikel 1 **Änderung des Schulgesetzes**

1. Inhaltsübersicht:

- a) Die Nummer 1. a) wird gestrichen.
- b) Die bisherige Nummer 1. b) bis d) wird die Nummer 1. a) bis c).

2. Die Nummer 8 erhält folgende Fassung:

Nach § 33 Absatz 1 Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Bestandteil der Eignung ist zudem, dass die Person **durch Qualifizierungsmaßnahmen oder durch berufliche Tätigkeiten** über die Ausbildung für das Lehramt hinausgehende kommunikative Fähigkeiten, Entscheidungsfähigkeit, die Fähigkeit zum Führen und strategischen Denken in den Bereichen Organisationsentwicklung, Unterrichtsentwicklung und Teamentwicklung erworben hat.“

3. Die bisherigen Änderungen in den Nummern 10 bis 13 werden gestrichen.

4. Die Nummer 10 erhält folgende neue Fassung:

Der § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Dabei ist anzustreben, dass Frauen und Männer zu gleichen Teilen vertreten sind.“
- b) In Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Sätze 1 und 2 gelten auch dann, wenn der Schulträger ein Schulverband oder Amt ist.“
- c) In Absatz 5 Satz 4 wird nach dem Wort „Wahl“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
- d) In Absatz 7 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Gleiches gilt an Förderzentren, in denen Schulverhältnisse ausschließlich für eine Teilnahme an einer temporären intensivpädagogischen Maßnahme vorübergehend bestehen und deshalb keine Elternvertretung gemäß §§ 71, 72, 77 gebildet werden kann.“
- e) Folgender Absatz 8 wird angefügt:
„(8) Die Schulaufsicht kann an dem Teil der Sitzung, in dem sich die Bewerberinnen und Bewerber vorstellen, zuhörend teilnehmen.“

5. Die Nummer 11 erhält folgende neue Fassung:

Der § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden zu die Absätze 3 bis 6.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „über dieselben vorgeschlagenen Personen“ gestrichen.
 - bb) Folgender Satz 6 wird angefügt:
„Dies gilt auch dann, wenn nur eine Person zur Wahl steht und diese die gemäß Satz 1 und 2 erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat.“
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Bei den berufsbildenden Schulen führt das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB) unter Mitzeichnung der ihm übergeordneten obersten Landesbehörde das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 4 durch.“

6. Die Nummer 12 erhält folgende neue Fassung:

§ 40 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 4 ist der Schulleiterwahlausschuss ein Jahr nach Besetzung der Stelle durch Einholung einer Stellungnahme zu hören, soweit ein Schulleiterwahlausschuss des Schulträgers die Lehrkraft nicht bereits in einem früheren Verfahren als Schulleiterin oder Schulleiter ausgewählt hat.“

7. Die bisherigen Nummern 14 und 15 werden zu den Nummern 13 und 14.
8. Die Nummer 16 wird gestrichen.
9. Die bisherige Nummer 17 wird zu Nummer 15.
10. Die Nummer 18 wird gestrichen.
11. Die bisherigen Nummern 19 bis 33 werden zu den Nummern 16 bis 30.
12. Die Nummer 34 wird gestrichen.
13. Die bisherigen Nummern 35 bis 40 werden zu den Nummern 31 bis 36.
14. Die Nummer 41 wird gestrichen.
15. Die bisherigen Nummern 42 bis 48 werden zu den Nummern 37 bis 43.

Artikel 2

Inkrafttreten

Der Artikel 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa und Nummer 31 bis 33 am 1. Januar 2025 in Kraft.“

Martin Balasus
und Fraktion

Malte Krüger
und Fraktion